



Rechtstelegramm

für die Vereins- und Verbandsarbeit

Neue Gesetze /// Gesetzesänderungen /// Verwaltungsanweisungen

Nr. 23 /// März 2016

Herausgeber:

Führungs-Akademie des DOSB

Willy-Brandt-Platz 2 · 50679 Köln

Tel. 0221 / 221 275 94 /// Fax: 0221 – 221 220 13

rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de

Redaktion

Stefan Wagner

Technische Umsetzung

Führungs-Akademie des DOSB

Copyright-Hinweis:

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt.

Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

Bezug / Abonnement:

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie erscheint vierteljährlich jeweils im *März / Juni / September* und *Dezember* und ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen. [LINK](#) zum Bestellformular auf unserer Website www.fuehrungs-akademie.de.

Der Preis für das Jahresabonnement (4 Ausgaben) beträgt 30 €.

Mitarbeiter(innen) und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie und der ihnen angeschlossenen Gliederungen erhalten das Rechtstelegramm zum ermäßigten Preis von 15 €.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.

Liebe Leserinnen und Leser,

die erste Ausgabe des Jahres 2016 enthält eine breite Palette rechtlicher Themen von der Doping-Bekämpfung, über Neuerungen beim Schiedsgerichtsverfahren vor dem DIS bis hin zu Steuern und Sozialversicherung.

Beim Thema Mindestlohn steht immer noch die seitens des BMAS angekündigte gesetzliche Klarstellung des Begriffs der „ehrenamtlichen Tätigkeit“ im BGB aus.

Das Thema Vereinsarbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern nimmt in der Praxis einen immer breiteren Raum ein und immer mehr praktische und rechtliche Fragen tauchen auf. So hat sich das Bundesfinanzministerium mit Schreiben v. 9.2.2016 erneut mit Billigkeitsregelungen zu Wort gemeldet.

Interessant dürfte auch die Entscheidung aus Brüssel zur Klage eines kommerziellen Kletteranlagenbetreibers werden, die für die nächsten Wochen angekündigt ist. Ein kommerzieller Kletteranlagenbetreiber in Berlin fühlte sich gegenüber der Kletteranlage der Sektion des Deutschen Alpenvereins benachteiligt. Je nachdem wie die Entscheidung ausgeht, kann das grundsätzliche Auswirkungen auf die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder haben.

Ich hoffe, dass Sie auch in der aktuellen Ausgabe wieder viel Neues und Interessantes für Ihre Vereins- und Verbandsarbeit entdecken und wünsche Ihnen beim Durcharbeiten viel Spaß!



Veronika Rücker
Direktorin

Gliederung

- 1 Steuerliche Behandlung von Leistungen bei der Flüchtlingshilfe aus Sicht der
der Finanzverwaltung S. 5
Steuerrecht/Vereinsarbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern
- 2 Sachbezugswert für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten S. 6
Steuerrecht/Lohnsteuer
- 3 Gemeinnützigkeitsrecht – Änderungen des Anwendungserlasses zur
Abgabenordnung (AEAO) S. 7
Steuerrecht/Gemeinnützigkeit
- 4 Der DOSB hat eine Ombudsstelle eingerichtet..... S. 9
Good Governance
- 5 Anti-Doping-Gesetz in Kraft getreten S. 11
Sportrecht/Doping
- 6 Verfahrenskostenhilfe beim Deutschen Sportschiedsgericht und neue
Sportschiedsgerichtsordnung ab 1.4.2016 21
Sportrecht/DIS-Schiedsverfahren
- 7 Überwachung am Arbeitsplatz – rechtliche Orientierungshilfe 23
Datenschutzrecht
- 8 Vereinfachter Spendennachweis auch im Lastschriftverfahren möglich 25
Spendenrecht
- 9 Mindestlohn versus Sozialversicherung: 450-Euro-Grenze bei Sportlern 27
Sozialversicherung
- 10 Grundaussagen des Prüfungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung(DRV) 28
Sozialversicherung
- 11 Einführung einer Jahresmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung 31
Sozialversicherung/Unfallversicherung

1 Steuerliche Behandlung von Leistungen bei der Flüchtlingshilfe aus Sicht der der Finanzverwaltung

FUNDSTELLE/QUELLE /// BMF-SCHREIBEN V. 9.2.2016, BSTBL. 2016 I, S. 223 FF.

1 Worum geht es?

Das Thema Integration und Leistungen für Flüchtlinge und Asylbewerber in der Vereinsarbeit nimmt einen immer breiteren Raum in der Praxis ein und wirft zahlreiche rechtliche Fragen auf.

2 Überblick zum Thema

Die Führungs-Akademie des DOSB hat einen rechtlichen Leitfaden für Vereinsvorstände herausgegeben, der einen Überblick über alle rechtlichen Fragen zum Thema enthält. Der Leitfaden unter dem Titel „Vereinsarbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerber“ kann über die Führungs-Akademie zu einem Preis von 9,80 € zuzüglich 2,20 Versandpauschale über die [Website](#) bezogen werden. Verbände, die ihre Mitgliedsvereine mit der Broschüre unterstützen möchten, erhalten die Broschüre bei einer Bestellung ab 25 Exemplare zum vergünstigten Preis von 9,00 € / Exemplar. [[LINK zum Info-Flyer](#)].

3 Schwerpunkt Steuerrecht

Für den Bereich des Steuerrechts hat die Finanzverwaltung eine Reihe von Billigkeitserlassen und Schreiben veröffentlicht, die nachfolgend zusammengefasst werden.

Information	Fundstelle	Inhalt/Stichworte
BMF-Schreiben v. 20.11.14	BStBl. 2014 I, S. 1613	Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen / Zweckbetrieb bei steuerbegünstigten Körperschaften
Verfügung Bayer. Landesamt für Steuern v. 11.2.2015	www.finanzamt.bayern.de	Umsatzsteuerliche Behandlung der Unterbringung von Flüchtlingen
BMF-Schreiben v. 22.9.2015	BStBl. 2015 I, S. 745	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
Presseinformation Ministerium der Finanzen Brandenburg v. 12.11.2015	www.mdf.brandenburg.de	Erhebung von Mitgliedsbeiträgen von Flüchtlingen
Finanzministerium Schleswig-Holstein, Schr. v 13.11.2015	Schr. v. 13.11.2015, Az.: VI 309-S 0174-031	Beitragsfreiheit von Flüchtlingen
BMF-Schreiben v. 18.1.2016	Schr. v. 17.1.2016, Az.: IV C 4 – S 2223/07/0015	Kostenloses Training von Flüchtlingen in Sportvereinen
BMF-Schreiben v. 9.2.2016	BStBl. 2016 I, S. 223	Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe in Ergänzung zum Schr. 20.11.2014

2 Sachbezugswert für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten

FUNDSTELLE / QUELLE /// BMF-SCHREIBEN V. 24.2.2016, BSTBL. 2016 I, S. 238

1 Worum geht es?

Das BMF hat sich im o.a. Schreiben zu der Frage geäußert, ob die Regelungen von R 8.1. Absatz 7 Nr. 4 der Lohnsteuer-Richtlinien 2015 zu Kantinenmahlzeiten und Essenmarken entsprechend anzuwenden sind, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten einräumt, auch ohne sich Papier-Essenmarken (Essengutscheine, Restaurantschecks) zu bedienen, die bei einer Annahmestelle in Zahlung genommen werden.

2 Regelung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung vertritt in diesen Fällen die neue Auffassung, dass als steuerpflichtiger Arbeitslohn nicht nur der Zuschuss, sondern die Mahlzeit des Arbeitnehmers mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der SozialversicherungsentgeltVO anzusetzen ist.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer tatsächlich eine Mahlzeit erworben hat und für jede Mahlzeit lediglich ein Zuschuss arbeitstäglich beansprucht werden kann.

Der Zuschuss darf dabei den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigen. Der Zuschuss darf den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigen.

Die Regelung gilt auch dann, wenn keine vertragliche Beziehung zwischen Arbeitgeber und dem Unternehmen, das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, besteht.

Der Arbeitgeber muss die vorstehenden Voraussetzungen nachweisen können.

3 Gemeinnützigkeitsrecht – Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

FUNDSTELLE / QUELLE /// BMF-Schreiben v. 26.1.2016, BStBl. 2016 I, S. 155 ff.

1 Worum geht es?

Mit Schreiben v. 26.1.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erneut Änderungen am Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vorgenommen.

Nachfolgend werden die für das Gemeinnützigkeitsrecht relevanten Änderungen für die Vereins- und Verbandsarbeit im Sport kurz zusammengefasst.

2 Überblick: Die Änderungen im Einzelnen

a) AEAO zu § 57 AO: Hilfspersonen und Kooperationen

Nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit erfüllen gemeinnützige Vereine und Verbände ihre Tätigkeit in der Regel dadurch, dass sie selbst gemeinnützige Zwecke verfolgen und erfüllen. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich der Verein einer so genannten Hilfsperson bedient (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO).

Die Tätigkeit der Hilfsperson muss dabei nach den Weisungen des ausführenden Vereins erfolgen. Oftmals ist so eine Hilfsperson auch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Die Finanzverwaltung ging früher noch davon aus, dass eine Hilfspersonentätigkeit zur Versagung der Gemeinnützigkeit führt, musste diese Haltung in den letzten Jahren aber wegen der entgegenstehenden Rechtsprechung des BFH aufgeben.

Bisher galt schon: die Steuerbegünstigung der Hilfsperson ist auch gegeben, wenn sie mit ihrer Hilfspersonentätigkeit zugleich ihre eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecke unterstützt.

Bislang war aber ungeklärt, ob solche Hilfspersonentätigkeiten auch möglich sind, wenn Kooperationen zwischen Vereinen entstehen. Hier hat das BMF nun für Klarheit gesorgt, indem folgende Regelung in den AEAO aufgenommen wurde:

„Die Steuervergünstigung einer Hilfsperson ist nicht ausgeschlossen, wenn die Körperschaft mit ihrer Hilfspersonentätigkeit nicht nur die steuerbegünstigte Tätigkeit einer anderen Körperschaft unterstützt, sondern zugleich eigene steuerbegünstigte Satzungszwecke verfolgt und ihren Beitrag im Außenverhältnis selbständig und eigenverantwortlich erbringt“.

b) AEAO zu § 58 AO: Mittel unschädlich weiterleiten

Gemeinnützige Körperschaften mit überwiegend eigener Zweckerfüllung können ihre Mittel auch teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke weiterleiten (§ 58 Nr. 2 AO).

Der AEAO Nr. 2 zu § 58 Nr. 2 stellt nunmehr klar, dass diese Mittel aber grundsätzlich nicht den Gesamthaushalt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugutekommen dürfen, wenn diese neben den steuerbegünstigten Zwecken auch andere verfolgt (z.B. eine Kommune).

Dies soll jedoch nicht gelten, wenn die empfangenen Mittel nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden und dies klar dokumentiert wird.

c) AEAO zu § 64 AO: Abzugsfähigkeit gemischt veranlasster Aufwendungen

Mit Urteil v. 27.3.1991 (Az.: I R 31/89) hatte der BFH eine Grundsatzentscheidung getroffen, die ein „Aufteilungsverbot“ für gemischt veranlasste Aufwendungen zur Folge hatte.

Folge: primär durch den ideellen Bereich veranlasste Aufwendungen waren danach nicht, auch nicht teilweise, im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abzugsfähig.

Mit Urteil v. 15.1.2015 (Az.: I R 48/13) hat der BFH diese strenge Auffassung aufgegeben und seine Rechtsprechung geändert. Er lässt nunmehr eine Aufteilung zu, wenn ihr objektive Kriterien zugrunde liegen. Der geänderte AEAO reagiert auf diese neue Rechtsprechung und regelt den anteiligen Betriebsausgabeabzug.

4 Der DOSB hat eine Ombudsstelle eingerichtet

FUNDSTELLE / QUELLE /// DOSB-Pressenr. 8 v. 23.2.2016

1 Worum geht es?

Der DOSB hat eine externe Ombudsstelle eingerichtet und Rechtsanwalt Dr. Carsten Thiel von Herff als unabhängigen Vertrauensanwalt bestellt.

Thiel von Herff steht ab sofort hauptamtlichen Mitarbeitern/innen, ehrenamtlichen Funktionsträgern/innen und Geschäftspartnern/innen des DOSB sowie auch außenstehenden Dritten, die einen Hinweis mit Bezug zum DOSB geben können, als unabhängiger Ansprechpartner zur Verfügung.

Der genannte Personenkreis kann sich bei Anhaltspunkten auf einen Gesetzesverstoß oder den Verstoß gegen interne Regelungen durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen oder ehrenamtliche Funktionsträger/innen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DOSB an ihn wenden. Der Vertrauensanwalt ist stets als unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Anweisungen durch das bestellende Unternehmen.

2 Weiterer Meilenstein bei Umsetzung des Good-Governance-Konzeptes

Die Einrichtung einer externen Ombudsstelle ist ein weiterer Meilenstein bei der Umsetzung des Good-Governance-Konzeptes des DOSB, mit dem Integrität, Transparenz und Verantwortlichkeit zeitgemäß und professionell realisiert werden sollen. Hinweise und Informationen können auch anonym mitgeteilt werden. Die vertrauliche Behandlung wird dabei zugesichert. Durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht sowie ergänzende vertragliche Regelungen ist zudem sichergestellt, dass die Identität des Hinweisgebers geschützt ist und sein Name nicht preisgegeben wird. Nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung werden Hinweise an den DOSB weitergegeben.

Dr. Carsten Thiel von Herff, der als Ombudsmann für weitere bekannte Unternehmen und Verbände tätig ist und über langjährige Erfahrungen in der Korruptionspräventionsarbeit verfügt, ist dabei Ansprechpartner für alle Themen.

Dazu gehören vor allem Hinweise auf

- Korruptionsstraftaten und Fraud-Fälle (Betrug, Untreue, Unterschlagung etc.);
- Verstöße gegen das Anti-Doping-Gesetz und gegen das (in diesem Jahr voraussichtlich noch kommende) Gesetz gegen Sportbetrug (Spiel- und Wettmanipulation);
- sonstige Straftaten (ohne Betragsschwelle hinsichtlich eines Schadens);
- Verstöße gegen eines der im Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) genannten Diskriminierungsmerkmale, Mobbing, Stalking, sexualisierte Gewalt;

- Verstöße gegen die Verhaltensnormen des Ethik-Codes und der DOSB-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit;
- Verstöße gegen Vergaberichtlinien;
- Fälle schwerer Missachtung von internen Regelungen und Arbeitsanweisungen und
- vorsätzliche Datenschutzverstöße.

Darüber hinaus wird Thiel von Herff für die Dauer der jeweiligen Spiele als Vertrauensanwalt fungieren, falls Verdachtsmomente gegen Mitglieder der Deutschen Olympiamannschaft bzw. der Deutschen Jugendolympiamannschaft bestehen.

Wie erfolgt die Kontaktaufnahme?

Falls ein/e Hinweisgeber/in sich bezüglich eines Hinweises auf Verstöße gegen AGG, Mobbing, Stalking oder sexualisierte Gewalt lieber an eine weibliche Ansprechpartnerin wenden möchte, steht Rechtsanwältin Brinker zur Verfügung.

Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, per SMS, E-Mail, Post oder in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Die Inanspruchnahme des Ombudsmanns ist selbstverständlich kostenfrei. Die Mitarbeiter im Sekretariat der Kanzlei sind im Umgang mit Hinweisgebern geschult und mit Datenschutzvorschriften vertraut. Die Mitarbeiter nehmen die Anrufe diskret entgegen und vereinbaren, wenn gewünscht, einen Rückruftermin.

Ansprechpartner

Dr. Carsten Thiel von Herff ist wie folgt erreichbar:

Thiel von Herff | Rechtsanwälte
Detmolder Straße 30
D - 33604 Bielefeld
Tel.: 0521 / 55 7 333 0
Mobil: 0151 / 58 230 321 (24 h)
vertrauensanwalt@thielvonherff.de
info@thielvonherff.de

Kristina Brinker ist wie folgt erreichbar:

Kanzlei Brinker
Heeper Straße 104
D - 33607 Bielefeld
Tel. 0521 / 55 60 0647 (08.00 – 18.00 Uhr)
brinker@kanzlei-brinker.de

5 Anti-Doping-Gesetz in Kraft getreten

FUNDSTELLE / QUELLE /// BGBl. I 2015, S. 2210 ff.

1 Worum geht es?

Im Rechtstelegramm Nr. 21 v. September 2015 (S. 10 ff.) wurde bereits ausführlich über die geplanten Änderungen im Anti-Doping-Gesetz im Sport berichtet.

Das Gesetz wurde am 10.12.2015 vom Bundestag beschlossen und veröffentlicht und ist am 18.12.2015 in Kraft getreten.

2 Überblick über wichtige Inhalte des Gesetzes

- Anti-Doping-Gesetz in Kraft seit dem 18.12.2015
- Haftstrafe bis zu 3 Jahren, wer „ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei sich anwendet oder anwenden lässt“;
- Doping von Minderjährigen kann mit bis zu 10 Jahren Haft geahndet werden;
- NEU: Strafbarkeit des Selbstdopings im organisierten Sport;
- aber: Beschränkung nur auf den Spitzensport (§4 Abs. 7);
- auch der Besitz von geringen Mengen ist strafbar;
- dies gilt auch im Ausland;
- Straffreiheit bei tätiger Reue (§4 Abs. 8);
- Hinweispflicht bei Arzneimittel (§ 7 Abs.1);
- Stärkung der NADA: erleichterter Informations- und Datenaustausch z.B. mit der Staatsanwaltschaft;
- Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit und der Zulässigkeit von Athletenvereinbarungen (§11).

3 Gesetzeswortlaut: „Gesetz gegen Doping im Sport“

Das Gesetz wurde am 10.12.2015 vom Bundestag beschlossen und im BGBl. I 2015, S. 2210 ff. veröffentlicht. Es ist am 18.12.2015 in Kraft getreten.

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.

§ 2 Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden

(1) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) in der vom Bundesministerium des Innern jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt gemachten Fassung (Internationales Übereinkommen gegen Doping) aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport

1. herzustellen,
2. mit ihm Handel zu treiben,
3. es, ohne mit ihm Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder
4. zu verschreiben.

(2) Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält,
2. oder eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist,

zum Zwecke des Dopings im Sport bei einer anderen Person anzuwenden.

(3) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport zu erwerben, zu besitzen oder in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen.

§ 3 Selbstdoping

(1) ¹Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, sofern dieser Stoff nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nicht nur in bestimmten Sportarten verboten ist,

oder

2. eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist,

ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen. ²Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn das Dopingmittel außerhalb eines Wettbewerbs des organisierten Sports angewendet wird und das Dopingmittel ein Stoff ist oder einen solchen enthält, der nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nur im Wettbewerb verboten ist.

(2) Ebenso ist es verboten, an einem Wettbewerb des organisierten Sports unter Anwendung eines Dopingmittels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer Dopingmethode nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen,

wenn diese Anwendung ohne medizinische Indikation und in der Absicht erfolgt, sich in dem Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen.

- (3) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne dieser Vorschrift ist
1. jede Sportveranstaltung, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
 2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.
- (4) ¹Es ist verboten, ein Dopingmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu erwerben oder zu besitzen, um es ohne medizinische Indikation bei sich anzuwenden oder anwenden zu lassen und um sich dadurch in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 2 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2, ein Dopingmittel herstellt, mit ihm Handel treibt, es, ohne mit ihm Handel zu treiben, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt oder verschreibt,
 2. entgegen § 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2, ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer anderen Person anwendet,
 3. entgegen § 2 Absatz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2, ein Dopingmittel erwirbt, besitzt oder verbringt,
 4. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei sich anwendet oder anwenden lässt oder
 5. entgegen § 3 Absatz 2 an einem Wettbewerb des organisierten Sports teilnimmt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3 Absatz 4 ein Dopingmittel erwirbt oder besitzt.
- (3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 strafbar.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. durch eine der in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 bezeichneten Handlungen
 - a) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
 - b) einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt oder

- c) aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2
- a) ein Dopingmittel an eine Person unter 18 Jahren veräußert oder abgibt, einer solchen Person verschreibt oder ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer solchen Person anwendet oder
 - b) gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (7) Nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und Absatz 2 wird nur bestraft, wer
- 1. Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports ist; als Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegt, oder
 - 2. aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt.
- (8) Nach Absatz 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Dopingmittel aufgibt, bevor er es anwendet oder anwenden lässt.

§ 5 Erweiterter Verfall und Einziehung

- (1) In den Fällen des § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b ist § 73d des Strafgesetzbuchs anzuwenden.
- (2) ¹Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 4 bezieht, können eingezogen werden. ²§ 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 6 Verordnungsermächtigungen

- (1) ¹Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- (1) die nicht geringe Menge der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stoffe zu bestimmen,
 - (2) weitere Stoffe in die Anlage zu diesem Gesetz aufzunehmen, die zu Dopingzwecken im Sport geeignet sind und deren Anwendung bei nicht therapeutischer Bestimmung gefährlich ist.
- ²Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Stoffe aus der Anlage zu diesem Gesetz gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 nicht mehr vorliegen.

- (2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Stoffe oder Dopingmethoden zu bestimmen, auf die § 2 Absatz 1 und 2 Anwendung findet, soweit dies geboten ist, um eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch Doping im Sport zu verhüten.

§ 7 Hinweispflichten

- (1) ¹In der Packungsbeilage und in der Fachinformation von Arzneimitteln, die in Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführte Stoffe sind oder solche enthalten, ist folgender Warnhinweis anzugeben: „Die Anwendung des Arzneimittels [Bezeichnung des Arzneimittels einsetzen] kann bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen. ²„Kann aus dem Fehlgebrauch des Arzneimittels zu Zwecken des Dopings im Sport eine Gesundheitsgefährdung folgen, ist dies zusätzlich anzugeben. ³Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Arzneimittel, die nach einem homöopathischen Zubereitungsverfahren hergestellt worden sind.
- (2) Wird ein Stoff oder eine Gruppe von Stoffen in die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgenommen, dürfen Arzneimittel, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der geänderten Anlage I im Bundesgesetzblatt Teil II zugelassen sind und die einen dieser Stoffe enthalten, auch ohne die in Absatz 1 vorgeschriebenen Hinweise in der Packungsbeilage und in der Fachinformation von pharmazeutischen Unternehmen bis zur nächsten Verlängerung der Zulassung, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der geänderten Anlage I im Bundesgesetzblatt Teil II, in den Verkehr gebracht werden.

§ 8 Informationsaustausch

- (1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland personenbezogene Daten aus Strafverfahren von Amts wegen übermitteln, soweit dies aus Sicht der übermittelnden Stelle für disziplinarrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Dopingkontrollsystems der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland erforderlich ist und ein schutzwürdiges Interesse der von der Übermittlung betroffenen Person nicht entgegensteht.
- (2) ¹§ 477 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 478 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. ²Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:

1. Vor- und Familienname der Sportlerin oder des Sportlers,
2. Geschlecht der Sportlerin oder des Sportlers,
3. Geburtsdatum der Sportlerin oder des Sportlers,

4. Nationalität der Sportlerin oder des Sportlers,
5. Sportart und Sportverband der Sportlerin oder des Sportlers einschließlich der Einstufung in einen Leistungskader,
6. Zugehörigkeit der Sportlerin oder des Sportlers zu einem Trainingsstützpunkt und einer Trainingsgruppe,
7. Vor- und Familienname der Athletenbetreuerinnen und Athletenbetreuer,
8. Regelverstöße nach dem Dopingkontrollsystem und
9. Angaben zur Erreichbarkeit und zum Aufenthaltsort, sofern die Sportlerin oder der Sportler zu dem von der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland vorab festgelegten Kreis gehört, der Trainingskontrollen unterzogen wird.

§ 10 Umgang mit Gesundheitsdaten

(1) ¹Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, im Rahmen des Dopingkontrollsystems folgende Gesundheitsdaten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:

1. Blut- und Urinwerte sowie aus anderen Körperflüssigkeiten und Gewebe gewonnene Werte, die erforderlich sind, um die Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden nachzuweisen,
2. die für die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung für die erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden erforderlichen Angaben.

²Die Analyse der Dopingproben ist durch von der Welt Anti-Doping Agentur akkreditierte oder anerkannte Labore durchzuführen.

(2) ¹Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, Ergebnisse von Dopingproben und Disziplinarverfahren im Rahmen des Dopingkontrollsystems sowie eine erteilte medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an eine andere nationale Anti-Doping-Organisation, einen internationalen Sportfachverband, einen internationalen Veranstalter von Sportwettkämpfen oder die Welt Anti-Doping Agentur zu übermitteln, soweit dieser oder diese für die Dopingbekämpfung nach dem Dopingkontrollsystem der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland und der Welt Anti-Doping Agentur zuständig ist und die Übermittlung zur Durchführung dieses Dopingkontrollsystems erforderlich ist.

²Die Gesundheitsdaten, die die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland bei der Beantragung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen für eine erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden erhält, dürfen ausschließlich auf gesonderten Antrag der Welt Anti-Doping Agentur an diese übermittelt werden.

§ 11 Schiedsgerichtsbarkeit

¹Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler können als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sportausübung Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf diese Teilnahme schließen, wenn die Schiedsvereinbarungen die

Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler in die nationalen oder internationalen Sportorganisationen einbinden und die organisierte Sportausübung insgesamt ermöglichen, fördern oder sichern. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn mit den Schiedsvereinbarungen die Vorgaben des Welt Anti-Doping Codes der Welt Anti-Doping Agentur umgesetzt werden sollen.

§ 12 Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen; Verordnungsermächtigung

¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die strafrechtlichen Verfahren nach § 4 ganz oder teilweise für die Bezirke mehrerer Amts- oder Landgerichte einem dieser Amts- oder Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder der schnelleren Erledigung der Verfahren dient. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Anlage (zu § 2 Absatz 3): Stoffe gemäß § 2 Absatz 3

FUNDSTELLE / QUELLE /// BGBl. I 2015, 2213 - 2215

Stoffe gemäß § 2 Absatz 3 sind:

I) Anabole Stoffe

1. Anabol-androgene Steroide

a) Exogene anabol-androgene Steroide

1-Androstendiol
1-Androstendion
Bolandiol
Bolasteron
Boldenon
Boldion
Calusteron
Clostebol
Danazol
Dehydrochlormethyltestosteron
Desoxymethyltestosteron
Drostanolon
Ethylestrenol
Fluoxymesteron
Formebolon
Furazabol
Gestrinon
4-Hydroxytestosteron
Mestanolon
Mesterolon
Metandienon
Metenolon
Methandriol
Methasteron
Methyldienolon
Methyl-1-testosteron
Methylnortestosteron
Methyltestosteron
Metribolon, synonym Methyltrienolon
Miboleron
Nandrolon
19-Norandrostendion
Norboleton
Norclostebol
Norethandrolon
Oxabolon
Oxandrolon
Oxymesteron
Oxymetholon
Prostanozol
Quinbolon
Stanozolol
Stenbolon

1-Testosteron
 Tetrahydrogestrinon
 Trenbolon
 andere mit anabol-androgenen Steroiden verwandte Stoffe

b) Endogene anabol-androgene Steroide

Androstendiol
 Androstendion
 Androstanolon, synonym Dihydrotestosteron
 Prasteron, synonym Dehydroepiandrosteron (DHEA)
 Testosteron

2 Andere anabole Stoffe

Clenbuterol
 Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs)
 Tibolon
 Zeranol
 Zilpaterol

II) Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe

1 Erythropoese stimulierende Stoffe

Erythropoetin human (EPO)
 Epoetin alfa, beta, delta, omega, theta, zeta und analoge rekombinante humane Erythropoetine
 Darbepoetin alfa (dEPO)
 Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta, synonym PEG-Epoetin beta,
 Continuous Erythropoiesis
 Receptor Activator (CERA)
 Peginesatid, synonym Hematid

2. Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH)

Choriongonadotropin (HCG)
 Choriogonadotropin alfa
 Lutropin alfa

3 Corticotropine

Corticotropin
 Tetracosactid

4 Wachstumshormon, Releasingfaktoren, Releasingpeptide und Wachstumsfaktoren

Somatropin, synonym Wachstumshormon human, Growth Hormone (GH)
 Somatrem, synonym Somatotropin (methionyl), human
 Wachstumshormon-Releasingfaktoren, synonym Growth Hormone Releasing Hormones (GHRH)
 Sermorelin
 Somatorelin
 Wachstumshormon-Releasingpeptide, synonym Growth Hormone Releasing Peptides (GHRP)
 Mecasermin, synonym Insulin-ähnlicher Wachstumsfaktor 1, Insulin-like Growth Factor-1 (IGF-1)

IGF-1-Analoga

III) Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren

1. Aromatasehemmer

Aminoglutethimid
Anastrozol
Androsta-1, 4, 6-trien-3, 17-dion, synonym Androstatriendion
4-Androsten-3, 6, 17-trion (6-oxo)
Exemestan
Formestan
Letrozol
Testolacton

2 Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)

Raloxifen
Tamoxifen
Toremifen

3. Andere antiestrogen wirkende Stoffe

Clomifen
Cyclofenil
Fulvestrant

4. Myostatinfunktionen verändernde Stoffe

Myostatinhemmer
Stamulumab

5. Stoffwechsel-Modulatoren

Insuline
PPAR δ (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten,
synonym PPAR-delta-
Agonisten
GW051516, synonym GW 1516
AMPK (PPAR δ -AMP-activated protein kinase)-Axis-Agonisten
AICAR

Die Aufzählung schließt die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate mit ein.

6 Verfahrenskostenhilfe beim Deutschen Sportschiedsgericht und neue Sportschiedsgerichtsordnung ab 1.4.2016

FUNDSTELLE / QUELLE /// DOSB-Presse Nr. 8. V. 23.2.2016

1 Worum geht es?

Athleten/innen oder Athletenbetreuer/innen können vom 1. April an im Rahmen eines Verfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten vor dem Deutschen Sportschiedsgericht Verfahrenskostenhilfe beantragen. Betroffene erhalten die Möglichkeit auf Übernahme der Verfahrenskosten wie Gerichtskosten, Anwaltskosten und sonstige Auslagen.

2 Antragstellung

Die Beantragung erfolgt unkompliziert über einen Antrag bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln. Für die Gewährung der Verfahrenskostenhilfe steht ein vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) drittmittelfinanzierter Fonds zur Verfügung. Der Fonds wird von der DIS verwaltet.

3 Vorbild Prozesskostenhilfe bei staatlichen Gerichten

Mit der Einrichtung eines Verfahrenskostenhilfefonds wird sichergestellt, dass Beteiligte vor einem privaten Schiedsgericht auch in diesem Punkt nicht schlechter gestellt sind als vor einem staatlichen Gericht. „Das ist ein weiterer Schritt zur Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit in Dopingverfahren, die von sachkundigen unabhängigen Schiedsrichtern schneller und kostengünstiger entschieden werden als staatliche Gerichte dies vermögen“, sagte Michael Vesper, Vorstandsvorsitzender des DOSB. „Die Einrichtung des VKH-Fonds wird die Durchführung der Verfahren für betroffene Athlet/innen erleichtern.“

4 Neue Sportschiedsgerichtsordnung ab 1.4.2016 mit Verfahrensänderungen

Der DOSB hatte gemeinsam mit der NADA und der DIS in den vergangenen Monaten an der Verbesserung der Schiedsverfahren gearbeitet. Die neue DIS-Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) nebst Verfahrenskostenhilfeordnung tritt zum 1. April in Kraft. Die DIS-SportSchO bildet die prozessuale Grundlage von sportschiedsgerichtlichen Streitigkeiten und Anti-Doping-Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht.

Neu sind vor allem die stärkeren Mitwirkungsmöglichkeiten der Athleten bei der Gestaltung der Schiedsrichterliste in Anti-Doping-Streitigkeiten sowie bei der Auswahl der Schiedsrichter. „Gerade die Einführung der VKH und ein transparenter, nachvollziehbarer Vorgang bei der Richterauswahl stärken die Position von jungen Athletinnen und Athleten“, sagte Christian Schreiber, der Vorsitzende der Athletenkommission und Mitglied des Präsidiums im DOSB.

„Hier hat die DIS nationale und internationale Kritikpunkte am Schiedsverfahren generell aufgegriffen und umgesetzt. Ziel ist ja nicht die Besserstellung von Dopingtätern, sondern unabhängig von der wirtschaftlichen Situation eines Beklagten ein faires und rechtsstaatliches Verfahren über den Schiedsweg zu gewährleisten“.

Mündliche Schiedsverhandlungen werden in Zukunft öffentlich durchgeführt, wenn der betroffene Athlet oder Athletenbetreuer dies verlangt. Zudem werden die Transparenz und die Übersichtlichkeit der einschlägigen Bestimmungen für schiedsgerichtliche Verfahren erhöht. Schiedssprüche in Anti-Doping-Verfahren werden in Zukunft grundsätzlich veröffentlicht. Die NADA nutzt dazu die neue NADAJus-Datenbank.

Verfahren mit Beteiligung von Minderjährigen stellen aufgrund des Minderjährigenschutzes eine Ausnahme bei der Veröffentlichung dar.

Das Deutsche Sportschiedsgericht ist seit 2008 für schiedsgerichtliche Anti-Doping-Streitigkeiten zuständig. 55 Sportfachverbände und die NADA nutzen das Deutsche Sportschiedsgericht.

7 Überwachung am Arbeitsplatz – rechtliche Orientierungshilfe

FUNDSTELLE / QUELLE /// www.datenschutzticker.de v. 9.2.2016

1 Worum geht es?

Die Datenschutzbehörden der Länder und des Bundes haben eine [Orientierungshilfe](#) zum Thema „Überwachung der privaten und beruflichen Internetkommunikation der Arbeitnehmer“ veröffentlicht.

2 Was dürfen Arbeitnehmer?

Demnach sei es Arbeitnehmern grundsätzlich nicht erlaubt, betriebliche E-Mail- und Internetdienste zu privaten Zwecken zu verwenden. Zu beachten seien das Bundesdatenschutzgesetz sowie einschlägige [arbeitsrechtliche Entscheidungen](#).

3 Rechte und Maßnahmen des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber habe das Recht, anhand der Protokolldaten stichprobenartig zu kontrollieren, ob die Internetnutzung rein betrieblich erfolgt. Die Kontrolle des Surfverhaltens sei zunächst personenunabhängig durchzuführen, da eine personenbezogene Vollkontrolle einen schwerwiegenden Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Arbeitnehmers darstelle.

Daher sei eine personenbezogene Vollkontrolle nur bei konkretem Missbrauchsverdacht unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 S. 2 BDSG zulässig. Art und Ausmaß der Überwachung müssen verhältnismäßig sein.

Die betriebliche E-Mail-Kommunikation dürfe der Arbeitgeber zur Kenntnis nehmen, wobei eine automatisierte Weiterleitung aller ein- und ausgehenden E-Mails einer permanenten Kontrolle gleichkäme und daher nicht zulässig ist.

4 Vereinbarungen im Unternehmen

Dem Arbeitgeber stehe es frei, die private Nutzung der E-Mail- und Internetdienste im vollem Umfang oder beispielsweise zeitlich begrenzt zu erlauben. Dies könne z. B. ausdrücklich im Arbeitsvertrag erlaubt sein oder durch konkludente Genehmigung erfolgen. Von einer konkludenten Genehmigung sei auszugehen, wenn der Arbeitgeber die private Nutzung der betrieblichen Internetkommunikation wissentlich über einen längeren Zeitraum dulde und somit eine sog. „betriebliche Übung“ anzunehmen wäre.

Sofern der Arbeitgeber privates Internetsurfen gestattet, ist er als Diensteanbieter nach dem TKG anzusehen und hat die Datenschutzbestimmungen des TMG zu beachten. Er ist folglich zur Achtung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet und darf auf Protokolldaten nur dann zugreifen, wenn eine wirksame Einwilligung des Arbeitnehmers vorliegt.

Die Überwachung der Internetkommunikation sog. „Geheimnisträger“ (z.B. Betriebsräte) unterliegt naturgemäß noch strengeren Regeln.

Nach Aussage der Aufsichtsbehörden empfiehlt es sich, die Details der Überwachung am Arbeitsplatz in [Betriebsvereinbarungen](#) zu regeln.

8 Vereinfachter Spendennachweis ist auch im Lastschriftverfahren möglich

FUNDSTELLE / QUELLE /// Finanzministerium Schleswig-Holstein, Medieninformation v. 17.8.2015

1 Worum geht es?

Bei Spenden bis 200 Euro („Kleinspenden“) braucht der Zuwendungsempfänger nicht die übliche Zuwendungsbestätigung für Geldspenden ausstellen. Dem Spender reicht als Nachweis sein Kontoauszug oder der Bareinzahlungsbeleg seiner Hausbank.

Daraus muss allerdings klar hervorgehen, dass der Empfänger der Spende ein gemeinnütziger Verein oder Verband ist (oder ein sonstiger Empfänger nach § 52 Abs. 2 EStDV).

Ferner müssen aus dem Kontoauszug oder Einzahlungsbeleg folgende Angaben hervorgehen:

- Steuerbegünstigter Zweck des Zuwendungsempfängers
- Angaben über die Freistellung des Zuwendungsempfängers.

Es sind also grundsätzlich zwei Belege erforderlich:

- ein vom Zuwendungsempfänger (steuerbegünstigte Körperschaft) hergestellter Beleg mit Angaben über die Körperschaftsfreistellung und dazu,
- ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Muster

Bestätigung für vereinfachten Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: xy Verein/Verband e.V. (mit Anschrift)

Bankverbindung: IBAN xxxxxx, BIC xxxxxx, Bankinstitut

Art der Zuwendung: Geldspende

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes XY, St.-Nr. xy, v. xx.xx.xx nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports (§ 52 Abs.2 Nr. 21 AO) verwendet wird.

Praxistipp!

Ein Verein/Verband sollte seinen Spendern immer die Möglichkeit geben, einen solchen Nachweis über die Freistellung des e.V. auf der Homepage herunterzuladen, damit dieser jederzeit verfügbar ist.

- die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (§ 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) EStDV). Das kann ein Einzahlungsbeleg oder ein Kontoauszug sein.

Auch ein selbst erstellter Online-Banking-Ausdruck genügt als Nachweis, wenn aus ihm Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sind.

2 PayPal-Verfahren zulässig

Auch für Zuwendungen über das Online-Bezahlsystem „PayPal“ gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Das in § 50 Abs. 2 S. 1 EStDV geforderte Merkmal „Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts“ wird durch den „Kontoauszug“ des PayPal-Kontos zusammen mit einem Ausdruck über die Transaktionsdetails der Zuwendung erfüllt.

Merke!

Bei Online-Zahlungen ersetzt der selbst erstellte Ausdruck nur die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts, nicht die Bestätigung des Zuwendungsempfängers. Diese ist bei Kleinspenden an gemeinnützige Einrichtungen immer erforderlich.

3 Lastschriftverfahren

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat in seiner o.a. Medieninformation v.17.8.2015 mitgeteilt, dass das vereinfachte Nachweisverfahren bei Kleinspenden auch beim SEPA-Lastschriftverfahren genutzt werden kann.

Da SEPA-Lastschriften nur elektronisch möglich sind, müssen die entsprechenden Angaben zur Gemeinnützigkeit des Vereins im Bereich „Kundenreferenznummer/Verwendungszweck“ aufgenommen werden.

Für Spendenaufrufe ist die Kleinspendenregelung für einen Verein eine deutliche Erleichterung. Es entfällt die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung und damit zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

9 Mindestlohn versus Sozialversicherung: 450-Euro-Grenze bei Sportlern

FUNDSTELLE / QUELLE /// Besprechung des GKV-Spitzenverbandes der DRV und der Bundesagentur für Arbeit v. 18.11.2015

1 Worum geht es?

Vertragsamateure, die eine Vergütung von bis zu 450 Euro pro Monat erhalten, sollen nach derzeitiger Lesart nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sein und fallen damit nicht unter das Mindestlohngesetz. So jedenfalls die Äußerung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des DOSB/DFB im Schreiben v. 6.3.2015.

Hierbei handelt es sich jedoch um eine rein arbeitsrechtliche Auslegung, die weder gesetzlich belastbar geregelt, noch durch die Rechtsprechung bestätigt worden ist.

Die nachwievor zugesagte gesetzliche Präzisierung des Ehrenamtsbegriffs im BGB durch das BMAS steht nachwievor aus.

2 Was sagt die Sozialversicherung?

Die oben ausgeführte Auslegung des BMAS hat nunmehr die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf den Plan gerufen.

Diese haben klargestellt, dass die oben genannte Obergrenze von 40 Euro nur für den arbeitsrechtlichen Mindestlohn gilt, nicht aber für eine eventuelle Sozialversicherungspflicht der Zahlungen an den Sportler.

Es bleibt also bei der grundsätzlichen Regelung im Bereich der Sozialversicherung, dass ein Amateursportler nur dann nicht in einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis zu seinem Verein steht, wenn die Zahlung maximal 200 Euro im Monat beträgt und der Sportler ohne vertragliche Grundlage – also rein im Rahmen seines Mitgliedschaftsverhältnisses zum Verein – tätig ist.

10 Grundaussagen des Prüfungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung(DRV)

FUNDSTELLE / QUELLE /// Quelle: „Auf den Punkt gebracht: Prüfung von A-Z“ Ausgabe 2016

1 Worum geht es?

Das Thema Sozialversicherung und Sozialversicherungspflicht spielt in der Praxis der Vereine und Verbände immer wieder eine zentrale Frage. Bei Betriebsprüfungen durch die DRV tauchen dabei immer wieder die klassischen Streit – und Abgrenzungsfragen auf. Die DRV hat typische Fragestellungen in der Broschüre „Prüfung von A-Z 2016“ zusammengefasst.

2 Einzelfragen

Amateursportler

Amateursportler können grundsätzlich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Verein stehen.

Ein Beschäftigungsverhältnis liegt grundsätzlich nicht vor, wenn die für den Trainings- und Spieleinsatz gezahlten Vergütungen lediglich die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen ersetzen. Im Sinne einer Vereinfachungsregelung haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung darauf verständigt, dass bei Zahlungen bis monatlich 200 Euro (in Anlehnung an die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG) widerlegbar vermutet wird, dass keine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht und daher keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung ausgeübt wird. Prämien für besondere Leistungserfolge (z.B. „Siegprämien“) sind dabei vorausschauend einzurechnen.

Im Einzelfall kann auch bei höheren Zahlungen aus besonderen Gründen (z.B. bei hohen Transportkosten) ein Beschäftigungsverhältnis zu verneinen sein, wie umgekehrt auch bei Zahlungen unterhalb des Grenzbetrags ein Beschäftigungsverhältnis angenommen werden muss, wenn die Vergütung eben nicht nur zur sportlichen Motivation oder zur Vereinsbindung gewährt wird.

Freie Mitarbeit/Honorarkraft

Die Bezeichnung Freie Mitarbeit oder Honorarkraft sagt grundsätzlich noch nichts über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aus und stellt allein kein Kriterium für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit dar. Die Beurteilung ist im Wege der Gesamtbetrachtung im Einzelfall vorzunehmen.

Mitglieder von Vereinen

Mitglieder eingetragener oder nicht rechtsfähiger Vereine, die in ihrem Verein mitarbeiten, können nach den allgemeinen Grundsätzen zur Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses abhängig Beschäftigte des Vereins sein.

Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Abkommensstaat des EWR ihren Sitz hat, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) steuer- und damit auch beitragsfrei, und zwar bis zur Höhe von 2.400 Euro im Jahr (monatlich 200 Euro).

Darüber hinaus sind nach § 3 Nr. 26a EStG Einnahmen bis zu 720 Euro im Kalenderjahr steuerfrei, die aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Abkommensstaat des EWR ihren Sitz hat, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) erzielt werden.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26 b gewährt wird.

Übungsleiter

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen erfolgt im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

Für eine Selbstständigkeit spricht insbesondere, wenn das Training in eigener Verantwortung (Dauer, Ort und Inhalte des Trainings werden in alleiniger Verantwortung festgelegt) durchgeführt wird und der zeitliche Aufwand sowie die Vergütung nur gering sind. Ein entsprechend höherer zeitlicher Aufwand wie auch eine höhere Vergütung sind Indizien für eine Eingliederung in den Sportverein und damit das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung. Auch Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bei Urlaub oder Krankheit sowie die Gewährung von Sonderzahlungen sprechen für ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV.

Sofern Übungsleiter in gemeinnützigen Vereinen im Kalenderjahr nur Einnahmen bis 2.400 Euro erzielen, sind diese nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei und kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, sodass auch bei Vorliegen einer Beschäftigung keine Beiträge zur Sozialversicherung anfallen.

Soweit der vom Deutschen Olympischen Sportbund und den Sozialversicherungsträgern erstellte Mustervertrag verwendet wird und die tatsächlichen Verhältnisse dem Mustervertrag entsprechen, ist von Selbstständigkeit auszugehen. In diesem Fall besteht gegebenenfalls Versicherungspflicht in der Rentenversicherung als selbstständiger Lehrer nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, wenn das steuerpflichtige Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit die geringfügigkeitsgrenze von monatlich 450 Euro überschreitet.

Vorstandsmitglieder von Vereinen

Bei Vorstandsmitgliedern von eingetragenen oder nicht rechtsfähigen Vereinen, kann ein abhängiges, versicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis bestehen, sofern sie

1. keinen maßgeblichen Einfluss auf die Vereinsführung ausüben können,
 2. für den Verein neben ihrer Organstellung eine dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsfunktion ausüben und
 3. für ihre Beschäftigung eine entsprechende Vergütung erhalten.
-

11 Einführung einer Jahresmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung

FUNDSTELLE / QUELLE /// 5. Gesetz zur Änderung des SGB IV v. 15.4.2015 (BGBl. 2015 I, S. 583 ff.)

1 Worum geht es?

Mit dem 5. SGB IV-ÄnderungsG v. 15.4.2015 wurde das Verfahren zur Übermittlung personenbezogener unfallversicherungsrelevanter Daten zum Zwecke der Betriebsprüfung nach § 166 Abs. 2 SGB VII zum 1.1.2016 angepasst.

Die Ankoppelung der Unfallversicherungsdaten an die originäre Entgeltmeldung wurde aufgegeben.

Stattdessen sind die notwendigen Daten seit dem 1.1.2016 ausschließlich in einer besonderen Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) nach § 28 a Abs. 2a SGB IV abzubilden.

2 Einzelheiten

Seit dem 1.1.2016 wird der bisherige Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) in den Entgeltmeldungen durch eine gesonderte Jahresmeldung zur Unfallversicherung für jeden Arbeitnehmer ersetzt. Diese Meldung dient aber nicht der Beitragsberechnung durch die Berufsgenossenschaft, sondern nur dem Prüfdienst der Rentenversicherung.

Die UV-Jahresmeldung für den Prüfdienst der Rentenversicherung gibt es auch im nächsten Jahr.

Ab dem 1.1.2017 wird ein neues elektronisches Entgeltnachweisverfahren für die Meldung zur Unfallversicherung eingeführt, das nicht mit der Online-Entgeltmeldung dieses Jahres zu verwechseln ist. Mit diesem Verfahren wird das bisherige DEÜV-Meldeverfahren erweitert.



**Führungs-Akademie
des Deutschen Olympischen Sportbundes**

Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Tel. 0221/221 220 13
Fax: 0221/221 220 14
info@fuehrungs-akademie.de
www.fuehrungs-akademie.de